

Standpunkte

Der Einfluss der Medien auf die anwaltliche Tätigkeit: Fluch oder Segen?

— Inge Saathoff, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Oldenburg

Ist es nicht wundervoll, welche Möglichkeiten der Mensch heute zur Verfügung hat, um sich umfassend zu informieren? Tagespresse, Zeitschriften, Handbücher, Radio, Fernsehen und viele Quellen mehr geben dem juristischen Laien wertvolle Einblicke, wie Prominente ihre Trennungsprobleme lösen konnten oder welche bahnbrechenden Entscheidungen das AG Hintertupfingen zum Thema „Das gemeine Citybike, Hausrat oder Zugewinn“ getroffen hat. Welch ein Glück, dass die entsprechende Entscheidung auch gleich sorgfältig ausgeschnitten auf einem 4 cm² Papierschnipsel mitgebracht wird und diskutiert werden kann.

Wie dankbar ist auch jeder im Familienrecht tätige Kollege, wenn er sich auf diese Weise bereits im ersten Beratungsgespräch kompetent auf einer Kommunikationsebene mit dem neuen Mandanten, Herrn Lehrer Lämpel, über die Systematik des Unterhalts im Allgemeinen und im konkret vorliegenden Einzelfall austauschen kann. Erfreulicherweise können leichte Differenzen in den Rechtsauffassungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant schnell geklärt werden, da der gut vorbereitete Mandant seine Ansicht mit dem mitgeführten universellen Nachschlagewerk „Familienrecht von A bis Z“ unverzüglich belegen kann. In den wenigen Fällen, in denen es der sture und uneinsichtige Rechtsanwalt nicht gleich eingesehen hat, hilft dann der schlussendlich überzeugende Hinweis darauf, dass die Frau Müller, die Ex-Frau des Nachbarn des Kollegen, doch schließlich auch keinen Unterhalt erhält. Leider mussten in diesem erfrischenden Fachgespräch unwesentliche Details, wie „Gab es Kinder aus der Ehe? Waren diese Parteien nur kurz verheiratet und war die besagte Frau eventuell berufstätig?“, im Dunkeln bleiben. Wenn dann der Rechtsanwalt beharrlich darauf besteht, dass diese Information für die Bewertung des Ergebnisses vielleicht doch eine, wenn auch nur periphere Bedeutung haben könnte, so ist das Vorurteil des Laien, der Rechtsanwalt sei eben doch ein Erbsenzähler, leider wieder einmal bestätigt.

Entlastung schafft natürlich auch die moderne Technik. So ist der Mandant nach langer Suche im Internet schon mit vielen wertvollen Ausdrucken bewaffnet, wie einschlägiger Bundesverfassungsgerichtsurteile oder auch der Düsseldorfer Tabelle, Stand 1.1.2002. Zur weiteren Vorbereitung der Besprechung ist außerdem bereits eine Excel-Tabelle erstellt, welche sämtliche Einnahmen und Ausgaben der letzten 12 Monate enthält und zur

Erleichterung des Anwalts in jeder Besprechung fortgeschrieben und vorsichtshalber noch einmal komplett ausgedruckt wird. Da muss doch für die Unterhaltsberechnung nur noch ein paar Mal auf den Taschenrechner getippt werden und schon ist sie fertig. Handelt es sich bei dem Mandanten um ein weniger scheues Exemplar, so wird er den Hinweis nicht fehlen lassen, dass sich diese Zuarbeit doch sicherlich positiv auf die Kostenrechnung auswirken wird.

Gelegentlich kommt der Rechtsanwalt auch auf dem Gebiet des Erbrechts mit wohlinformierten Mandanten in Kontakt. Da kommt es schon einmal vor, dass ein Pflichtteil eingeklagt werden soll. Behutsam muss dann dem Mandanten zuweilen mitgeteilt werden, dass es für die Durchsetzung des Anspruches „hilfreich“ wäre, wenn der potenzielle Erblasser seiner Bezeichnung auch gerecht würde, indem er bereits verstorben wäre.

Des Weiteren freuen wir uns doch alle darüber, dass Funk und Fernsehen dem rechtsuchenden Bürger in mühevoller Kleinarbeit und kaum zu überbietendem Engagement auch die Prozessordnung und damit auch den Gang des Verfahrens schon nahe gebracht hat. Welche Arbeitsentlastung erfährt die Tätigkeit des Anwaltes doch durch diese zauberhaften Gerichtsshows, die so fesselnd sind, dass es keine Folge zu verpassen gilt. Schade nur, dass der konservativ tätige Rechtsanwalt, der am Nachmittag Besprechungstermine durchführt, wenig Gelegenheit hat, die Serien zu verfolgen, dank ihrer ungünstigen Sendeplätze. Gelegentlich leidet das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant auf Grund dieser Sendungen, wenn der Partei auf dem Gerichtsflur schonend vermittelt werden muss, dass der zahlreich angerückte Freundes- und Verwandtenkreis, der sich doch extra für dieses Erlebnis einen Tag freigenommen hat, nicht an der Verhandlung teilnehmen dürfe, da diese nicht öffentlich sei. Welche Erleichterung macht sich da in dem Begleitpulk breit, wenn er erfährt, dass er doch nicht ganz umsonst angerückt ist, sondern wenigstens in der etwas später terminierten isolierten Unterhaltsangelegenheit noch den Saal stürmen darf. Gerade für den in einer Trennungssituation emotional gebeutelten Mandanten ist es schließlich wichtig, durch Freunde und Verwandte Rückhalt zu erfahren. Ihrer wichtigen Aufgabe, Beistand zu leisten, bewusst, lassen sich die Anwesenden auch nicht lumpen, indem sie die Ausführungen der Gegenpartei mit höhnischem Gelächter und Zwischenrufen wie „der lügt ja“ garnieren.

Auch für problembelastete Sorge- und Umgangsverfahren hält das Fernsehen nun hilfreiche Lösungen parat, wie eine Kollegin erst kürzlich am eigenen Leib erfahren musste. Das Kind der Parteien, nennen wir es Kevin, lebt beim Kindesvater. Auch wenn der Rechtsanwalt von ganzem Herzen Interessenvertreter ist, so gelang es in diesem Fall deutlich nicht, das immer wieder aufkommende Gefühl einer gewissen Sympathie und Erleichterung für diese Kindesbetreuungssituation zu unterdrücken. So wurde der Mandantin anhand der in der Akte erlangten Erkenntnisse erläutert, dass sich ihre Ausgangssituation nur dann verbessern würde, wenn sie sich ernsthaft einer nachhaltigen Therapie unterzöge. Die Mandantin konnte überzeugt werden und erschien wenige Wochen später, um von ihren Bemühungen und Erfolgen zu berichten. Aus der Sicht der Mandantin könne nun das Verfahren erfolgreich angegangen werden, denn einerseits habe sie ein einmaliges Beratungsgespräch geführt und im Übrigen würde sie jetzt regelmäßig die „Super Nannys“ sehen. Auf den skeptischen Hinweis der Kollegin, dass dies wohl nicht ausreiche, widersprach die Mandantin vehement mit dem Hinweis: „Ich habe die Erziehungstipps an Kevin schon ausprobiert und sie funktionieren tatsächlich.“

Also liebe Kollegen, nur Mut und entlasten Sie sich in Ihrem stressigen Alltag und verweisen Sie gerne auch mal auf die hilfreichen Informationsbücher und -sendungen. Gerade der Spezialist muss auch seine Grenzen erkennen und auf andere Fachleute verweisen können. Wenn Ihnen also demnächst Ihre Mandantin gegenüber sitzt und zu berichten weiß, dass es so mit dem Umgangsrecht mit Mischlingshund Ronny nicht weitergehen könne, da er nach den Wochenenden mit Herrchen immer besonders verdreht sei und außerdem immer mit gefüllten Büffelhautknochen verwöhnt werde, dann lehnen Sie sich entspannt zurück und empfehlen Sie der Mandantin, sich vertrauensvoll an die Sendung „Die Superfrauen“ zu wenden, die bestimmt Rat weiß.

Spätestens bei der Diskussion mit dem Mandanten über die Kostenrechnung werden Sie ohnehin erfahren, dass Sie in der Sache, deren Aktenumfang 10 cm misst, eigentlich nichts getan haben und die Kostenrechnung doch wohl nicht so hoch sein kann, da es sich schließlich nur um eine unverbindliche Beratung gehandelt hat.

Zur geplanten Änderung des Unterhaltsrechts

Interview mit Frau Prof. Koch vom 1.6.2005, 20:15 Uhr, in „Recht brisant“ (3sat)

Bei mir im Studio begrüße ich jetzt sehr herzlich Frau *Professor Dr. Elisabeth Koch*, Familienrechtlerin an der Universität Jena.

...

Töpfer: Gehen wir doch noch mal die Reform ein bisschen Punkt für Punkt durch. Was soll sich konkret ändern?

Koch: Vor allem soll sich die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten ändern. An erster Stelle stehen die Kinder, aber die stehen auch im Moment schon an erster Stelle. Dann aber – das ist das Neue – kommen auf der zweiten Rangstufe sämtliche Elternteile, die Kinder betreuen, d.h. die geschiedene Ehefrau, die ein Kind betreut, steht auf gleicher Stufe mit der aktuellen Ehefrau, die die Kinder betreut, und mit der nichtehelichen Mutter, die ein Kind betreut – und erst dann kommt der übrige Ehegattenunterhalt und die weiteren Unterhaltsansprüche.

Töpfer: Und was ist mit einem Ehepartner, mit der Frau, die jetzt mit ihrem Mann zum Beispiel sehr lange verheiratet war? Muss die auch mit Abstrichen rechnen?

Koch: Nein, die steht auch auf der zweiten Rangstufe mit den Frauen, die Kinder betreuen.

Töpfer: Man spricht von langer Ehedauer, das ist natürlich sehr unbestimmt. Was ist denn lange Ehedauer?

Koch: Die Rechtsprechung nimmt lange Ehedauer an, wenn die Ehe 15 Jahre bestanden hat, und nimmt keine lange Dauer an, wenn die Ehe noch nicht 10 Jahre bestanden hat, und dazwischen gibt es eine Zone, da kann auch eine 12-jährige Ehe eine Ehe von langer Dauer sein, wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit bestanden hat.

Töpfer: Und noch mal, damit wir es ganz deutlich machen, wer kommt gewissermaßen jetzt dann künftig an die letzte Stelle?

Koch: Ja, praktisch die Ehefrau, die nur kurz verheiratet war und die keine Kinder zu betreuen hat.

Töpfer: Kurz, was heißt das wiederum?

Koch: Das ist praktisch bis zehn Jahre.

Töpfer: Und ändert sich denn auch etwas hinsichtlich der Höhe des Unterhalts, der Länge des Unterhaltsanspruchs, also der berühmte Satz früher: „Einmal Chefarztgattin, immer Chefarztgattin?“ Ändert sich da etwas?

Koch: Nein, also nicht viel. Die Lebensstandardgarantie der Chefarztgattin, die gibt es auch im geltenden Recht nicht und ist da nicht anerkannt. Es ändert sich nur insofern etwas, als die Pflicht der geschiedenen Ehefrau, erwerbstätig zu sein, noch mal verschärft wird, also sie kann sich der Erwerbstätigkeit nur entziehen, wenn sie nachweist, dass es ihr nicht zuzumuten ist, nach den ehelichen Lebensverhältnissen noch mal überhaupt berufstätig zu sein.